

§ 7 Handelsrechtliche Vollmachten

Exkurs: Allgemeines zur bürgerlich-rechtlichen Stellvertretung §§ 164 bis 181 BGB

Stellvertretung ist das rechtsgeschäftliche bzw. rechtsgeschäftsähnliche Verhalten, das ein Vertreter im Namen eines Vertretenen unternimmt und den Vertretenen dabei unmittelbar selbst berechtigt und verpflichtet,

also: Die **Abgabe und der Empfang von Willenserklärungen für einen anderen!**

§ 164 BGB: Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) ¹Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

²Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Voraussetzungen einer solchen unmittelbaren Stellvertretung sind:

(1) Das Vorliegen eines **Rechtsgeschäfts** oder einer rechtsgeschäftsähnlichen Handlung,

- also eines **mehrseitigen** Rechtsgeschäfts, z.B. eines Vertrags
- oder eines **einseitigen** Rechtsgeschäfts, etwa der Gestaltungsrechte Anfechtung (§§ 119 ff. BGB) oder Rücktritt (§§ 346 ff. BGB) etc.
- oder einer **rechtsgeschäftsähnlichen Handlung** wie z.B. einer Mahnung oder Fristsetzung.

Bei rein tatsächlichen Handlungen (Realakten) oder unerlaubten Handlungen nach §§ 823 ff. BGB sind die Regeln der Stellvertretung §§ 164 ff. BGB daher nicht anwendbar!

(2) Bei dem oder der eine Stellvertretung zulässig ist, denn bei **höchstpersönlichen Rechtsgeschäften**, die der Rechtsinhaber selbst vorzunehmen hat, ist eine Stellvertretung **ausgeschlossen**

- etwa bei der Eheschließung § 1311 S. 1 BGB bzw. § 1 Abs. 1 S. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- oder beim Testament sowie einem Erbvertrag gemäß §§ 2064 und 2274 BGB
- sowie bei Klausuren/Prüfungen.

(3) Dabei muss ein **Vertreter**

- eine **eigene Willenserklärung abgeben** § 165 BGB, also **Auswahlmöglichkeit** haben (im Unterschied zum Boten, der nur eine fremde Willenserklärung ohne eigene Auswahl übermittelt) = sog. Aktivvertretung § 164 Abs. 1 BGB

- **oder** eine Willenserklärung **entgegennehmen**, sog. Passivvertretung § 164 Abs. 3 BGB.

(4) Und zwar **im Namen des Vertretenen**, ausdrücklich oder konkludent vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB.

(5) Sowie **mit dessen Vertretungsmacht** = Oberbegriff (!) für:

- **gesetzliche** Vertretungsmacht, z.B. Eltern für minderjährige Kinder §§ 1626, 1629 BGB
- **rechtsgeschäftliche/gewillkürte Vertretungsmacht**, nur diese (= Unterbegriff!) nennt man dabei **Vollmacht**, vgl. § 166 Abs. 2 BGB
- und die **organschaftliche** Vertretungsmacht der Organe juristischer Personen und Personengesellschaften.

Als **Rechtsfolgen** einer solchen unmittelbaren Stellvertretung

(6) treffen die **rechtlichen Wirkungen** dieses Geschäfts

- **ausschließlich** den **Vertretenen**,
- den Vertreter selbst treffen dagegen keine Rechtsfolgen aus dem von ihm getätigten Geschäft!

Handelsrechtliche Besonderheiten einer Stellvertretung sind, dass ein **Kaufmann nur** zwei Arten rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht [siehe oben Ziffer (5) zweiter Punkt] an seine **Hilfspersonen erteilen kann**,

- nämlich **Prokura** nach §§ 48 ff. HGB
- oder **Handlungsvollmacht** gemäß §§ 54 ff. HGB.
 - o Denn diese **handelsrechtlichen Vollmachten** kennen im Unterschied zu der grundsätzlich einschränkbar**en** bürgerlich-rechtlichen Vollmacht einen **gesetzlichen Mindestumfang** der Bevollmächtigung,
 - o der gerade nicht oder zumindest **nicht beliebig beschränkt werden kann** und auf den der Handelsverkehr somit vertrauen kann bzw. darf.

I. Prokura §§ 48 ff. HGB

1. Begriff

Rechtsgeschäftlich erteilte **Vertretungsmacht** eines **Kaufmanns** an eine seiner **Hilfspersonen mit** einem

- gemäß § **49 HGB** gesetzlich geregelt
- und nach § **50 HGB** grundsätzlich **nicht einschränkbar**em Umfang.

§ 49 HGB:

(1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§50 HGB:

(1) Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

(3) ¹Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden.

²Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

2. Erteilung

Prokura § 48 Abs. 1 HGB

- kann **nur „durch den Inhaber“** des Handelsgeschäfts (höchstpersönliches Rechtsgeschäft)
 - o also den **Kaufmann selbst**,
oder bei juristischen Personen **oder** Personengesellschaften durch **sein Organ bzw. seinen gesetzlichen Vertreter** erteilt werden,
 - o also nicht durch rechtsgeschäftliche Vertreter wie Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte
- **nur an eine natürliche Person**,
 - o also nicht an juristische Personen
 - o oder an Personengesellschaften
- **und nur** mittels **ausdrücklicher Erklärung**, also nicht durch bloße Duldung.

§ 48 HGB:

(1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

3. Umfang

Prokura ermächtigt nach § 49 Abs. 1 HGB

- zu **allen** Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen **Geschäften und Rechtshandlungen**,
- die der **Betrieb**
- (eines abstrakten, also) **irgendeines Handelsgewerbes** mit sich bringt.

Beispiel:

Der Prokurist eines Kaufmanns, der Bankier ist, kann aus der Bank daher einen Pferdehandel machen.

Weil der „Betrieb“ eines Handelsgewerbes erforderlich ist, sind jedoch insbesondere **vom Umfang nicht gedeckt**:

- o Geschäfte der **Privatsphäre** des Kaufmanns (z.B. Familien-/Erbrecht)
 - o **nicht dem Betrieb dienende** Geschäfte (also Schließung, Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung des Handelsgeschäfts)
 - o **Inhabergeschäfte**, die der Kaufmann (höchst-)persönlich vornehmen muss wie die Erteilung einer Prokura § 48 Abs. 1 HGB, Unterzeichnung einer Bilanz § 245 HGB oder Handelsregisteranmeldungen §§ 29, 31 HGB etc.
 - o und ein Prokurist ist gemäß § 49 Abs. 2 HGB zur **Veräußerung** und **Belastung** von **Grundstücken** nur bei einer besonderen Befugnis berechtigt.
Beachte: Zum **Erwerb** von Grundstücken dagegen aber **stets!**
- **Beschränkungen** einer Prokura sind nur als

- o § 48 Abs. 2 HGB Gesamtprokura (zwei oder mehr Prokuristen können nur gemeinschaftlich/zusammen vertreten, sog. „Vier-Augen-Prinzip“)
- o oder § 50 Abs. 3 HGB Filialprokura (Prokura beschränkt auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen) möglich,
- o sonstige Beschränkungen des Umfangs einer Prokura sind **Dritten gegenüber unwirksam**, § 50 Abs. 1 und 2 HGB, der Kaufmann wird dann also durch den Prokuristen dennoch berechtigt und verpflichtet.

Beachte: Im Verhältnis zum Kaufmann sind Beschränkungen des Umfangs einer Prokura jedoch wirksam und der dagegen verstoßende Prokurist begeht daher eine Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. BGB.

4. Zeichnung durch den Prokuristen

= bei schriftlichen Erklärungen Unterschrift leisten (§ 51 HGB),

- „als Prokurist/in“,
- „per Prokura“
- oder „ppa.“ etc.

§ 51 HGB:

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

5. Erlöschen

Die Prokura erlischt,

- wie eine bürgerlich-rechtliche Vollmacht nach § 168 S. 1 BGB mit der **Beendigung des Kausalverhältnisses** (insbesondere Kündigung, Aufhebung oder Zeitablauf des Anstellungsvertrags des Prokuristen §§ 611, 620 ff. BGB)
- kann aber auch bei Fortbestand des Kausalverhältnisses jederzeit **isoliert widerrufen werden**, § 52 Abs. 1 HGB (anders dagegen eine bürgerlich-rechtliche Vollmacht, die gemäß § 168 S. 2 BGB auch unwiderruflich erteilt werden kann)
- da sie gemäß § 48 Abs. 1 HGB nur von einem Kaufmann erteilt werden kann, auch mit der **Einstellung des Handelsgeschäfts oder dem Verlust der Kaufmannseigenschaft**
- und eine Prokura erlischt ferner mit dem **Tod des Prokuristen**, da sie gemäß § 52 Abs. 2 HGB nicht übertragbar und damit nicht vererbbar ist (bei Tod des Kaufmanns gilt sie jedoch nach § 52 Abs. 3 HGB fort!).

Ebenso wie

- die **Erteilung** (§ 53 Abs. 1 HGB)
 - ist auch das **Erlöschen** einer Prokura gemäß § 53 Abs. 2 HGB eintragungspflichtig.
- Beides hat aber nur eine **deklaratorische Wirkung**:

- o Ein Prokurist hat somit bereits **mit der Erteilung Prokura** und nicht erst ab der Eintragung/Bekanntmachung dieser Tatsache.
- o Und diese Vertretungsmacht **endet** wieder mit dem **Erlöschen** der Prokura und nicht erst ab der betreffenden Eintragung/Bekanntmachung.
- o Da **jedoch** das Erlöschen gemäß § 53 Abs. 2 HGB **eintragungspflichtig** ist,
 - werden gutgläubige Dritte gemäß § 15 Abs. 1 HGB geschützt, dass die **Prokura solange als fortbestehend gilt**, bis deren Erlöschen eingetragen und bekannt gemacht ist (negative Publizität)
 - und zwar **selbst** dann, **wenn** das Handelsregister die **Voreintragung**, also die Erteilung der Prokura (§ 53 Abs. 1 HGB), **nicht enthält** (sog. sekundäre Unrichtigkeit des Handelsregisters).

§ 53 HGB:

(1) ¹Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

²Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.

(2) Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

§ 15 HGB:

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

(2) ¹Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.

²Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

(3) und (4) ...

II. Handlungsvollmacht §§ 54 ff. HGB

§ 54 HGB:

(1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes (= 1. Alt.) oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften (= 2. Alt.) oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte (= 3. Alt.) ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

(3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

1. Begriff

Jede **rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht**, die an eine **Hilfsperson** eines **Kaufmanns** erteilt wird und **dabei keine** (unbeschränkbare) **Prokura** ist, also Negativabgrenzung!

2. Erteilung

Handlungsvollmacht § 54 Abs. 1 HGB

- kann **nur „für ein Handelsgewerbe“** erteilt werden, der Vollmachtgeber muss also **Kaufmann** sein; aber die Erteilung einer Handlungsvollmacht kein Inhabergeschäft, sie kann daher
 - außer durch den Kaufmann **selbst**
 - **oder** dessen **Organ bzw. gesetzlichen Vertreter**
 - **auch** durch **Prokuristen**
 - **und** bei Gestattung selbst durch **Handlungsbevollmächtigte** erteilt werden (vgl. § 58 HGB, sog. Untervollmacht)
- an eine **natürliche oder juristische Person oder** an eine **Personengesellschaft**
- durch Erklärung oder **auch** durch **bloße Duldung**.

Anders als bei der Prokura ist die Erteilung einer Handlungsvollmacht aber **weder eintragungspflichtig noch eintragungsfähig!**

3. Arten und Umfang

Handlungsvollmacht

- kann gemäß § 54 Abs. 1 HGB
 - zum Betrieb eines Handelsgewerbes, also „zu **allen** Arten von **Geschäften und Rechtshandlungen**“
(sog. Generalhandlungsvollmacht)
 - **oder** „zur Vornahme einer **bestimmten Art** von Geschäften und Rechtshandlungen“
(sog. Arthandlungsvollmacht)
 - **oder** „zur Vornahme **einzelner** Geschäfte und Rechtshandlungen“
(sog. Spezial-, Einzel- oder Individualhandlungsvollmacht)

- erteilt werden, die der Betrieb eines derartigen, also **dieses** (konkreten) **Handelsgewerbes** gewöhnlich mit sich bringt.

Eine Generalhandlungsvollmacht berechtigt damit wie eine Prokura ebenfalls grundsätzlich zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, im Unterschied zu dieser aber nur für diejenigen, die der Betrieb dieses konkreten Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt und erfasst damit keine branchenfremde und außergewöhnliche Geschäfte sowie Rechtshandlungen.

Beispiel:

Der Generalhandlungsbevollmächtigte eines Kaufmanns, der Bankier ist, kann aus dessen Bank daher keinen Pferdehandel machen!

Wie bei einer Prokura werden auch bei einer Handlungsvollmacht (gleichviel, ob General-, Art- oder Einzelhandlungsvollmacht) insbesondere **vom Umfang nicht erfasst:**

- Geschäfte der **Privatsphäre** des Kaufmanns
- **nicht dem Betrieb dienende** Geschäfte
- **Inhabergeschäfte**, die der Kaufmann (höchst-)persönlich vornehmen muss.
- Darüber hinaus sind Handlungsbevollmächtigten nach § 54 Abs. 2 HGB nur mit einer **besonderen Gestattung** befugt zur
 - **Veräußerung** und **Belastung** von **Grundstücken** (zum Erwerb von Grundstücken bei Branchenüblichkeit dagegen schon!)
 - **Eingehung** von **Wechselverbindlichkeiten** (zur Entgegennahme von Wechseln sowie Eingehung und Entgegennahme von Schecks bei Branchenüblichkeit hingegen schon!)
 - **Aufnahme** von **Darlehen** (zur Vergabe bei Branchenüblichkeit dagegen schon!)
 - sowie **Prozessführung**.
- **Sonstige Beschränkungen** einer Handlungsvollmacht sind gemäß § 54 Abs. 3 HGB **Dritten gegenüber nur wirksam**,
 - wenn diese Dritten die Beschränkung **kennen** (also **Vorsatz** haben)
 - oder zumindest **kennen müssen** (also infolge **Fahrlässigkeit** nicht kennen, § 122 Abs. 2 BGB).

Beachte: Wenn Dritte die Beschränkung weder kennen noch kennen müssen, wird der Kaufmann durch den Handlungsbevollmächtigten also berechtigt und verpflichtet.

Im Verhältnis zum Kaufmann sind die Beschränkungen des Umfangs einer Handlungsvollmacht jedoch wirksam und der dagegen verstoßende Handlungsbevollmächtigte begeht dann eine Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. BGB.

4. Zeichnung durch den Handlungsbevollmächtigten

= bei schriftlichen Erklärungen Unterschrift leisten, dabei nach § 57 HGB eines die Prokura andeutenden Zusatzes enthalten, also

- „als Handlungsbevollmächtigte/r“
- „mit Handlungsvollmacht“
- oder „in Vertretung“/„i.V.“ etc.

§ 57 HGB:

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.

5. Erlöschen der Handlungsvollmacht

Eine Handlungsvollmacht erlischt

- nach § 168 S. 1 BGB mit der **Beendigung** des **Kausalverhältnisses** (insbesondere Kündigung, Aufhebung oder Zeitablauf des Anstellungsvertrags des Handlungsbevollmächtigten §§ 611, 620 ff. BGB)
- oder durch **isolierten Widerruf** bei Fortbestand des Kausalverhältnisses.
Beachte: anders als eine Prokura können Handlungsvollmachten nach § 168 S. 2 BGB allerdings auch unwiderruflich erteilt werden!
- Da sie gemäß § 54 Abs. 1 HGB nur für ein Handelsgewerbe erteilt werden kann, erlischt eine Handlungsvollmacht auch mit der **Einstellung** des **Handelsgeschäfts** oder dem **Verlust** der **Kaufmannseigenschaft**
- und sie erlischt ferner mit dem **Tod** des **Handlungsbevollmächtigten**, da sie gemäß § 58 HGB ohne Zustimmung des Kaufmanns nicht übertragbar und damit vererbbar ist (bei Tod des Kaufmanns gilt sie jedoch gegenüber dessen Rechtsnachfolgern fort!).

Ebenfalls anders als bei der Prokura ist auch das Erlöschen einer Handlungsvollmacht **weder eintragungspflichtig noch eintragungsfähig!**

III. Rechtsscheinsvollmacht nicht-bevollmächtigter Ladenangestellter § 56 HGB

§ 56 HGB:

*Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, **gilt** als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.*

Der Handelsverkehr hat ein gesteigertes Bedürfnis nach Rechtsklarheit und der damit verbundenen Rechtssicherheit.

Wer einen Laden oder ein offenes Warenlager eines Kaufmanns betritt, soll von dem dort beschäftigten Personal daher erwarten dürfen, dass dieses zu Verkäufen und gewöhnlichen Empfangnahmen bevollmächtigt sei – auch wenn es das nicht ist!

Diesem Schutz dient § 56 HGB, **Voraussetzungen** dafür sind

- (1) ein Angestellter
- (2) muss in einem Laden oder in einem offenen Warenlager eines Kaufmanns
- (3) einen Verkauf oder eine Empfangnahme tätigen, die dort gewöhnlich geschieht,
- (4) und zwar, **ohne** dass ihm **Prokura oder Handlungsvollmacht** erteilt worden ist,
- (5) und der Dritte muss guten Glaubens sein, dass diese Person dazu berechtigt sei.
- (6) Dann kann der Dritte dem Kaufmann als **Rechtsfolge** entgegenhalten, dass er den Rechtsschein einer Bevollmächtigung veranlasst habe und diese Person deshalb **als bevollmächtigt gilt**.

Angestellter ist jeder, der mit dem Willen des Betriebsinhabers tätig ist, also neben Aushilfen, Auszubildenden und Praktikanten insbesondere auch Familienmitglieder etc.

Laden ist jeder allgemein zugängliche Raum eines Kaufmanns, der dem Abschluss von Geschäften dient, auch ein Messezelt oder Marktstand.

Ein **offenes Warenlager** ist jede Stätte eines Kaufmanns, die neben der Lagerung von Waren zumindest auch Geschäftsabschlüssen dient, also kein bloß innerbetriebliches Warenlager (Kontor).

§ 56 HGB gilt daher nicht für den Außendienst und zumindest nicht unmittelbar für Geschäftsräume von Nichtkaufleuten.

Der Angestellte muss einen **Verkauf oder eine Empfangnahme** tätigen, die dort **gewöhnlich** geschieht. § 56 HGB findet daher auf den Ankauf sowie sonstige Verträge wie etwa über die Erbringung von Dienstleistungen keine Anwendung. Werden diese in einem Laden geschlossen, darf der Handelsverkehr also nicht auf eine Bevollmächtigung vertrauen.

§ 56 HGB begründet im Interesse des Verkehrsschutzes nur den Rechtsschein, dass Ladenangestellte bevollmächtigt seien. Auf „echtes“ **Verkaufspersonal** ist diese Vorschrift daher gerade **nicht anwendbar**:

- Denn dieses **hat** entweder **Handlungsvollmacht** (§ 54 HGB) oder **Prokura** (§ 48 HGB), Verkäufe vorzunehmen sowie Empfangnahmen zu tätigen, so dass es des Rückgriffs auf § 56 HGB nicht bedarf

- deshalb sind „echte“ VerkäuferInnen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt und **brauchen** deshalb **nicht** lediglich auf Grund eines Rechtsscheins **als bevollmächtigt zu gelten!**

Hat ein Ladenangestellter jedoch keine Vollmacht, dürfen **Dritte** nach § 56 HGB gutgläubig darauf vertrauen, dass dieser bevollmächtigt sei. **Guter Glaube** ist entsprechend der zur Handlungsvollmacht geltenden Vorschrift des § 54 Abs. 3 HGB gegeben, wenn Dritte den Mangel der Bevollmächtigung

- **weder kennen** (also keinen **Vorsatz** haben)
- **noch kennen müssen** (dies also auch nicht infolge von **Fahrlässigkeit** verkennen, § 122 Abs. 2 BGB).

Beispiel:

Der Geschäftsverkehr muss deshalb insbesondere ein Schild „Zahlung nur an der Kasse“ zur Kenntnis nehmen, da dieses die Gutgläubigkeit ausschließt.

IV. Besonderheiten der Vollmacht für Außendienstmitarbeiter

Der Rechtsverkehr kann bei Außendienstmitarbeitern regelmäßig nicht beurteilen, ob diese

- **Handelsvertreter** gemäß § 84 Abs. 1 HGB und damit **selbstständige Gewerbetreibende** sind (dazu bereits § 6 I. 1. der Gliederung), die ständig betraut sind, für einen anderen Unternehmer in dessen Namen Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen,
- oder ob sie bei einem Kaufmann zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellte **Handlungsgehilfen** nach § 59 S. 1 HGB und somit **unselbstständige Arbeitnehmer** sind (dazu bereits § 6 II. der Gliederung).

Dieses **Kausalverhältnis** zwischen dem Geschäftsinhaber und seinem Außendienstmitarbeiter (sog. „rechtliches Müssen“) ist für deren Berechtigung, mittels Handlungsvollmacht gegenüber Dritten Geschäfte vorzunehmen (sog. „rechtliches Können“), aber auch **unerheblich**.

Handelsvertreter und Handlungsgehilfen im Außendienst werden daher im Hinblick auf ihre **Bevollmächtigung rechtlich gleich behandelt**.

Das Gesetz differenziert lediglich danach, ob sie Abschluss- oder nur Vermittlungsvollmacht besitzen:

1. Außendienstmitarbeiter mit Abschlussvollmacht §§ 55, 75h Abs. 2 sowie 91 Abs. 1 und 91a Abs. 2 HGB

§ 55 HGB:

(1) Die Vorschriften des § 54 finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter sind oder die als Handlungsgehilfen damit betraut sind, außerhalb des Betriebs des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.

(2) Die ihnen erteilte Vollmacht zum Abschluss von Geschäften bevollmächtigt sie nicht, abgeschlossene Verträge zu ändern, insbesondere Zahlungsfristen zu gewähren.

(3) Zur Annahme von Zahlungen sind sie nur berechtigt, wenn sie dazu bevollmächtigt sind.

(4) Sie gelten als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dass eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sie vorbehält, entgegenzunehmen; sie können die dem Unternehmer (Prinzipal) zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen.

§ 91 HGB:

(1) § 55 gilt auch für einen Handelsvertreter, der zum Abschluss von Geschäften von einem Unternehmer bevollmächtigt ist, der nicht Kaufmann ist.

(2) ¹Ein Handelsvertreter gilt, auch wenn ihm keine Vollmacht zum Abschluss von Geschäften erteilt ist, als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dass eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sich vorbehält, entgegenzunehmen; er kann die dem Unternehmer zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen.

²Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

Nach § 55 Abs. 1 HGB kann

- (1) ein Prinzipal
- (2) einem selbstständigen Handelsvertreter oder einem angestellten Handlungsgehilfen
- (3) Handlungsvollmacht erteilen, außerhalb des Betriebes
- (4) Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.
- (5) Dann sind diese Außendienstmitarbeiter als Abschlussvertreter befugt, Geschäftsabschlüsse mit Wirkung für und gegen diesen Prinzipal vorzunehmen.

Vollmachtgeber muss stets ein **Prinzipal** (Geschäftsinhaber) sein. Dieser kann **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB) oder aber ein sonstiger **Unternehmer** gemäß § 14 Abs. 1 BGB sein.

Bevollmächtigter kann ein Außendienstmitarbeiter sein,

- der als **selbstständiger Handelsvertreter für einen Kaufmann**,
- **oder** als selbstständiger Handelsvertreter **für einen Unternehmer** (vgl. § 91 Abs. 1 HGB)¹,
- **oder** als **angestellter Handlungsgehilfe** eines **Kaufmanns**² tätig ist.

Der **Umfang** ihrer Handlungsvollmacht richtet sich gemäß § 55 Abs. 1 HGB grundsätzlich nach § 54 HGB und ist damit gleich dem einer normalen Handlungsvollmacht im Innendienst. Besonderheiten gelten jedoch nach den Absätzen 2 bis 4 des § 55 HGB.

Überschreiten Handelsvertreter oder Handlungsgehilfen im Außendienst mit Abschlussvollmacht ihre vorstehenden **Befugnisse**, etwa weil sie die ihnen gezogenen Grenzen missachten oder ein von der Vollmacht nicht gedecktes außergewöhnliches Geschäft tätigen, handeln sie als **Vertreter ohne Vertretungsmacht**.

Somit würde es auf die Genehmigung des Prinzipals ankommen (§ 177 Abs. 1 BGB) und dessen Schweigen nach einer Aufforderung zur Genehmigung (§ 177 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BGB) als Ablehnung gelten.

§ 177 BGB: Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht

(1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

(2) ¹Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.

²Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden;

¹ Denn danach gilt § 55 Abs. 1 HGB ausdrücklich auch für einen Handelsvertreter, der zum Abschluss von Geschäften von einem Unternehmer bevollmächtigt ist, der nicht Kaufmann ist.

² Für „Handlungsgehilfen, deren Prinzipal kein Kaufmann ist“ gilt § 55 HGB dagegen nicht, da es diese nicht geben kann. Denn während bei einem Handelsvertreter der Prinzipal gemäß §§ 84 Abs. 1 und 91 Abs. 1 HGB entweder Kaufmann oder Unternehmer sein kann, muss er bei einem Handlungsgehilfen nach § 59 S. 1 HGB zwingend Kaufmann sein.

wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Diese bürgerlich-rechtliche Rechtsfolge wird **jedoch** durch handelsrechtliche Sonderregelungen modifiziert:

- Denn **überschreitet** ein **Handlungsgehilfe** im Außendienst seine Abschlussvollmacht und war dem **Dritten** die mangelnde Vertretungsmacht dabei **nicht bekannt, gilt das Geschäft nach § 75h Abs. 2 HGB als** von dem Prinzipal **genehmigt**, wenn dieser es dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ablehnt.
- Und **überschreitet** ein **Handelsvertreter** im Außendienst seine Abschlussvollmacht und war dem **Dritten** dies **nicht bekannt, gilt das Geschäft gemäß § 91a Abs. 2 HGB ebenfalls als** von dem Prinzipal **genehmigt**, wenn dieser es nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ablehnt.

Schweigen auf das Handeln eines vollmachtlosen Außendienstmitarbeiters **bedeutet** nach §§ 75h Abs. 2 und 91a Abs. 2 HGB **somit Zustimmung** (gesetzlich normiertes bejahendes Schweigen).

§ 75h HGB:

(1) Hat ein Handlungsgehilfe, der nur mit der Vermittlung von Geschäften außerhalb des Betriebs des Prinzipals betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel der Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Prinzipal genehmigt, wenn dieser dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich das Geschäft ablehnt, nachdem er von dem Handlungsgehilfen oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handlungsgehilfe, der mit dem Abschluss von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen hat, zu dessen Abschluss er nicht bevollmächtigt ist.

§ 91a HGB:

(1) Hat ein Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel an Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist, dem Dritten gegenüber das Geschäft ablehnt.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handelsvertreter, der mit dem Abschluss von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen hat, zu dessen Abschluss er nicht bevollmächtigt ist.

2. Außendienstmitarbeiter mit Vermittlungsvollmacht §§ 75g und 75h Abs. 1 sowie 91 Abs. 2 und 91a Abs. 1 HGB

§ 75g HGB:

¹*§ 55 Abs. 4 gilt auch für einen Handlungsgehilfen, der damit betraut ist, außerhalb des Betriebs des Prinzipals für diesen Geschäfte zu vermitteln.*

²*Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.*

Auf selbstständige Handelsvertreter oder angestellte Handlungsgehilfen, die von einem Prinzipal nur ermächtigt worden sind, Geschäfte außerhalb des Betriebes in dessen Namen zu vermitteln, ist § 55 HGB nicht anwendbar.

Diese dürfen **Angebote nur unterbreiten** (§ 164 Abs. 1 BGB) **oder entgegennehmen** (§ 164 Abs. 3 BGB), diese aber nicht annehmen (da der Vertrag dadurch dann geschlossen würde).

Für solche Vermittlungsvertreter im Außendienst gelten die §§ 75g und 91 Abs. 2 HGB:

Schließt ein Handelsvertreter oder Handlungsgehilfe im Außendienst mit Vermittlungsvollmacht **gleichwohl ein Geschäft**, handelt er als **Vertreter ohne Vertretungsmacht**.

Somit würde es auf die Genehmigung des Prinzipals ankommen (§ 177 Abs. 1 BGB). Dessen **Schweigen** bedeutet **aber auch hier** entgegen der bürgerlich-rechtlichen Regelung des § 177 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BGB **ebenfalls Zustimmung** (gesetzlich normiertes bejahendes Schweigen).

- Denn **schließt** ein **Handlungsgehilfe**, der nur mit der **Vermittlung** von Geschäften im Außendienst betraut ist, **dennoch** ein Geschäft und war dem **Dritten** die mangelnde Vertretungsmacht dabei **nicht bekannt**, gilt dieses **nach § 75h Abs. 1 HGB als** von dem Prinzipal **genehmigt**, wenn dieser es dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ablehnt.
- Und **schließt** ein **Handelsvertreter**, der nur mit der **Vermittlung** im Außendienst betraut ist, **dennoch** ab und war dem **Dritten** dies **nicht bekannt**, gilt das Geschäft **gemäß § 91a Abs. 1 HGB ebenfalls als** von dem Prinzipal **genehmigt**, wenn dieser es nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ablehnt.

§ 75h HGB:

(1) Hat ein Handlungsgehilfe, der nur mit der Vermittlung von Geschäften außerhalb des Betriebs des Prinzipals betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel der Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Prinzipal genehmigt, wenn dieser dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich das Geschäft ablehnt, nachdem er von dem Handlungsgehilfen oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handlungsgehilfe, der mit dem Abschluss von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Prinzipals abgeschlossen hat, zu dessen Abschluss er nicht bevollmächtigt ist.

§ 91a HGB:

(1) Hat ein Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel an Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist, dem Dritten gegenüber das Geschäft ablehnt.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Handelsvertreter, der mit dem Abschluss von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen hat, zu dessen Abschluss er nicht bevollmächtigt ist.

